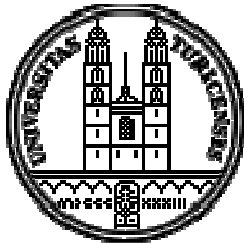




Soziale Grundrechte



Staatsrecht I

Vorlesung vom 14. November 2008

Herbstsemester 2008

Prof. Christine Kaufmann



Ziele

- **Unterschied soziale Grundrechte/Sozialziele verstehen**
- **Schutzbereich sozialer Grundrechte kennen**
- **Problematik der Einschränkung von sozialen Grundrechten verstehen**

Ziele des Sozialstaates

- **Chancengleichheit**

- Alle Menschen sollen die gleichen Chancen haben – unabhängig von ihrer Finanzkraft
- Beispiel: Stipendienwesen

- **Soziale Sicherheit**

- Schutz vor den finanziellen Folgen von Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter, etc.
- Beispiele: AHV, IV, ALV, MV, EO

- **Soziale Gerechtigkeit**

- Gewisses Mass an Verteilungsgerechtigkeit
- Beispiel: Progressive Steuern

Exkurs: Soziale Marktwirtschaft

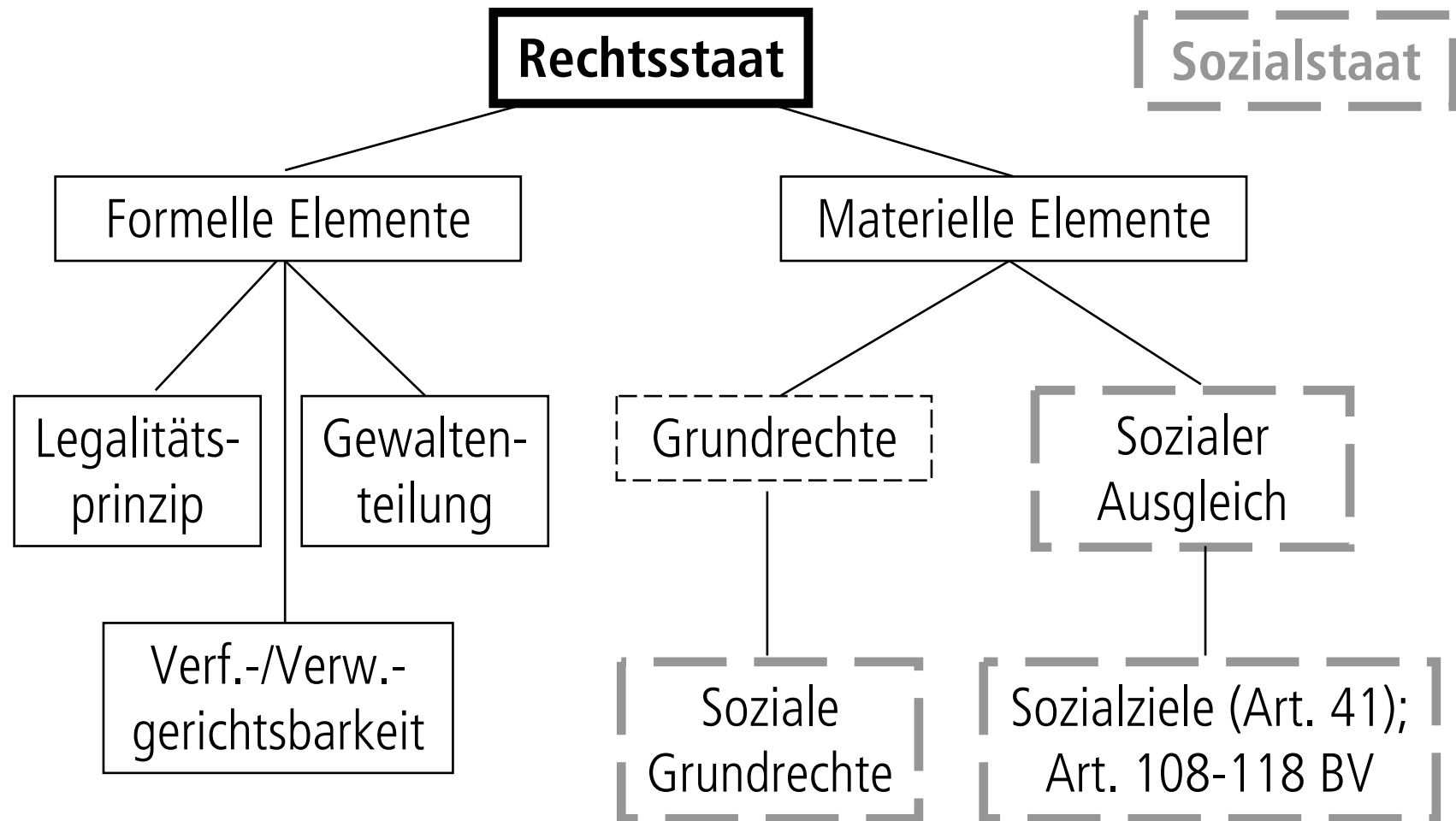
- **Idee**

- Einerseits: Nutzung der Effizienz des marktwirtschaftlichen Wettbewerbes
- Andererseits: Gewisse (wenn auch nicht gleiche) Teilhabe aller Menschen an den Effizienzgewinnen

- **Mittel zur Umsetzung**

- Einerseits: Liberale Wirtschaftspolitik
 - Eigentumsgarantie
 - Wirtschaftsfreiheit
- Andererseits: Sozialstaatlichkeit
 - Chancengleichheit
 - Soziale Sicherheit
 - Gewisses Mass an Verteilungsgerechtigkeit („Umverteilung“)

Rechtsstaat und Sozialstaat



Sozialstaatlichkeit in Verfassungen

- **Vier Möglichkeiten**
 - Allgemeines Bekenntnis zur Sozialstaatlichkeit
 - Sozialziele
 - Soziale Grundrechte
 - Kompetenznormen
- **Schweizerische Bundesverfassung**
 - Nur implizites Bekenntnis zum Sozialstaat
 - Die anderen drei Elemente sind enthalten

Sozialziele Art. 41 BV

- **Adressaten: Alle Behörden**
 - Kantonale Behörden und Bundesbehörden
 - Legislative, Exekutive, Judikative
- **Wirkung**
 - Nicht unmittelbar durchsetzbar
 - Anweisung an den Gesetzgeber und an die rechtsanwendenden Behörden

Soziale Grundrechte

- **Verfassungsnormen**

- Art. 11 BV Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Art. 12 BV Nothilfe
- Art. 19 BV Grundschulunterricht
- Art. 29 Abs. 3 BV unentgeltliche Rechtspflege

- **Wesen**

- Grundsätzlich unmittelbar anwendbare und gerichtlich durchsetzbare Individualrechte
- Ansprüche auf positive Leistungen des Staates

Vergleich: Soz. GR vs. Sozialziele

Soziale Grundrechte

- Individuum als Träger des Rechts; Staat als Verpflichteter
- Gewährleistung von Individualansprüchen auf gewisse staatliche Leistungen
- Anspruch ergibt sich direkt aus der Verfassung (unmittelbare Anwendbarkeit)
- Unmittelbare gerichtliche Durchsetzbarkeit

Sozialziele

- Adressaten sind die Behörden, namentlich der Gesetzgeber
- Programmatisch formulierte Handlungsaufträge an die staatlichen Behörden
- Bedürfen grundsätzlich der konkretisierenden Umsetzung durch den Gesetzgeber
- Vor Gericht nur mittelbare Wirkungen

Kinder u. Jugendliche Art. 11 BV (1/2)

- **Träger**

- Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit
- Schweizer und Ausländer

- **Schutzbereich**

- Schutz der Unversehrtheit als Konkretisierung von Art. 10 Abs. 1 BV
- Förderung der Entwicklung
 - Bezug zu anderen Verfassungsnormen: Art. 19, 15 Abs. 4, 8 Abs. 4, 18, 27 Abs. 2 und 41 Abs. 1 lit. f und g B V
 - Konkreter Inhalt der staatlichen Pflicht?

Kinder u. Jugendliche Art. 11 BV (2/2)

- **Rechtsnatur und Justiziabilität**

- Anspruch auf Schutz der Unversehrtheit
 - Selbständige Bedeutung durch BGer noch nicht geklärt
 - Justiziabel, aber i.d.R. zusammen mit anderen Garantien anwendbar
 - Praktische Bedeutung für Beurteilung der Zumutbarkeit und Anwendung von Art. 35 BV
- Anspruch auf Förderung und Entwicklung
 - Nicht genügend bestimmt und deshalb nicht justiziabel
 - Auftrag an den Gesetzgeber

Grundschulunterricht Art. 19 BV (1/2)

- **Träger**
 - Alle Kinder und ihre Eltern, die in der Schweiz wohnen
 - Kinder ab dem vollendeten 6. Altersjahr (Schuleintritt)
- **Geltungsbereich: Grundschule**
 - Alle Schulen während der obligatorischen Schulzeit von 9 Jahren (inkl. Sekundar- und Sonderschulen)
 - Nicht Mittelschulen oder vorschulische Aktivitäten
- **Schutzbereich/staatliche Leistungspflicht**
 - Anspruch auf genügenden Unterricht
 - Qualitativ: Vorbereitung auf selbständiges Leben als Erwachsener
 - Ausbildung entsprechend den individuellen Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Behinderung)

Grundschulunterricht Art. 19 BV (2/3)

- **Forts. Schutzbereich**

- Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht
 - Nur öffentliche Schulen
 - Unentbehrliches Lehrmaterial
 - Übernahme der Transportkosten bei überdurchschnittlich langem Schulweg
- Anspruch auf freien Zugang
 - Pflicht zum Besuch des Grundschulunterrichts (Art. 62 Abs. 2 BV)
 - Schule muss allen Kindern offen stehen, unabhängig von Religion
 - Räumlich zugänglich

Grundschulunterricht Art. 19 BV (3/3)

- **Art. 13 UNO-Pakt I**

- Hilfe zur Konkretisierung von Art. 19 BV
- Für die weitergehende Bildung relevant
 - Die Schweiz hat sich zur „allmähliche[n] Einführung der Unentgeltlichkeit“ der Hochschulbildung verpflichtet
 - Leitentscheid: BGE 130 I 113: Formulierung in Art. 13 zu wenig bestimmt, deshalb nicht unmittelbar anwendbar.

Recht auf Hilfe in Notlagen Art. 12 BV (1/2)

- **Träger**

- Alle natürlichen Personen, egal welcher Nationalität
- Unabhängig vom Aufenthaltsstatus

- **Schutzbereich**

- Hilfe in Notlagen als Ausfluss der Menschenwürde
- Leistungsumfang ist in der BV nicht konkretisiert
 - Aktuelle und tatsächliche Situation der betroffenen Person
 - Massstab ist immer Menschenwürde
 - Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Grundversorgung
 - Unabhängig von einem Verschulden, aber subsidiär
- Abwehranspruch: Staat darf Existenzminimum nicht gefährden

Recht auf Hilfe in Notlagen Art. 12 BV (2/2)

- **Einschränkungen**

- Schutzbereich und Kerngehalt sind identisch („Minimalgarantie“)
- Einschränkungen sind unzulässig, Bedingungen und Auflagen gemäss BGer möglich
- Verwirkung wegen Rechtsmissbrauch?
 - Lehre verneint
 - BGer bejaht
- Leitfall: BGE 131 I 166

Einschränkbarkeit sozialer Grundrechte?

- **Grundsatz Art. 36 ist nicht anwendbar, weil auf Freiheitsrechte zugeschnitten**
 - Da soziale Grundrechte als Mindeststandards ausgestaltet sind, sind Kerngehalt und Schutzbereich grundsätzlich identisch, Einschränkungen deshalb unzulässig
- **Rechtsprechung des Bundesgerichts**
 - Art. 36 BV findet sinngemäss auf Art. 19 BV Anwendung
 - Rechtsmissbrauch bei sozialen Grundrechte ist möglich